

N i e d e r s c h r i f t

**über die 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Olfen
am Mittwoch, 16.09.2015
Kirchstraße 22, 59399 Olfen**

**Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:30 Uhr**

Anwesend:

Vorsitzender:

Vinnemann, Heinrich

Von der Verwaltung:

Sendermann, Wilhelm

Pohlmann, Michaela

Ahmann, Reinhard
Birken, Heribert
Kortenbusch, Christian
Kötter, Christoph
Lueg, Karl-Heinz
Müller, Jürgen
Nau, Reinhard
Pohl, Klaus
Schulte im Busch, Franz-Josef
Szuty, Udo

m.E.

Abwesend:

Burbank, Christian
Große-Wichtrup, Christoph
Olfens, Christian

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende die Anwesenden, insbesondere die Zuschauer und die Presse und stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen und Anfragen

Herr Sendermann teilt dem Ausschuss mit, dass das Landschaftsgesetz NRW geändert werden soll.

1.1. Anfrage Ausschussmitglied Schulte im Busch

Herr Schulte im Busch fügt an, dass an der Baustelle „Lützowstraße“ eine Querung errichtet wurde, die sich nicht parallel zur Straße befindet. Es wurde nicht ausreichend Teer aufgefüllt und somit ist die Straße sehr scharfkantig geworden. Herr Schulte im Busch ist von mehreren Anliegern angesprochen worden, ob die Straße ausgebessert werden kann.

Herr Sendermann antwortet, dass dies an die Verantwortlichen der Baumaßnahme weitergegeben wird.

2. Bauantrag: Teilabbruch und Umbau eines Wohnhauses mit Erneuerung des Daches und Einbau einer 3. WE im Dachgeschoss sowie die Errichtung von einer Terrasse, zwei Balkonen und drei Dachgauben auf dem Grundstück Freiherr-vom-Stein-Str. 2 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 962 VO/0226/2015

Herr Sendermann informiert den Ausschuss darüber, dass der Antragsteller einen Teilabbruch und einen Umbau eines Wohnhauses mit Erneuerung des Daches und Einbau einer zusätzlichen Wohneinheit, sowie die Errichtung einer Terrasse, zwei Balkonen und drei Dachgauben plant. Das Bauvorhaben ist gem. § 34 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Voraussetzungen treffen für das geplante Vorhaben zu, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Teilabbruch und Umbau eines Wohnhauses mit Erneuerung des Daches und Einbau einer 3. WE im Dachgeschoss sowie die Errichtung von einer Terrasse, zwei Balkonen und drei Dachgauben auf dem Grundstück Freiherr-vom-Stein-Str. 2 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 962 gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB zu erteilen.

einstimmig angenommen

3. Bekanntgabe der Verfahren nach § 67 Landesbauordnung (BauO NRW) und der verwaltungsseitig an die Bauaufsichtsbehörde – Kreis Coesfeld – weitergeleiteten Bauanträge und Bauvorhaben VO/0227/2015

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die nach § 67 BauO NRW abgewickelten Bauanträge und die verwaltungsseitig an die Bauaufsichtsbehörde – Kreis Coesfeld – nach § 63 BauO NRW weitergeleiteten Bauanträge zur Kenntnis.